



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

7. Mai 1996

NR. 1166

OLTEN: Umzonungs-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Käppelistrasse West Olten“ (Parzellen GB Nrn. 4194 + 3790) / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterbreitet dem Regierungsrat den Umzonungs-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Käppelistrasse West“ (Parzellen GB Nrn. 4194 + 3790) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Das im vorliegenden Plan erfasste Areal liegt gemäss Zonenplan (RRB Nr. 3531/18.11.1985) zum grössten Teil in der zweigeschossigen Mischzone sowie in der Freihaltezone und tangiert im südlichen Teil die zweigeschossige Wohnzone. Darauf soll eine Siedlung mit Geschosswohnungen realisiert werden. Eine Stadtentwicklungsstudie über das östliche Stadtrandgebiet zeigt Bauungsfelder und -vorschläge. Diese Studie bildet zusammen mit den städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Olten die Grundlagen zur Erarbeitung des Umzonungs-, Erschliessungs- und Gestaltungsplanes „Käppelistrasse West“. Die im Osten liegende Freihaltezone wurde durch die früher vorgesehene Südumfahrung bestimmt. Nachdem nun der Anschluss Wilerfeld der Südumfahrung aus dem Verkehrsrichtplan OGG gestrichen worden ist, und die Entlastungsstrasse auf der rechten Stadtseite unterirdisch geführt werden soll, will die Stadt Olten die vorhandenen Ueberbauungsstrukturen typologisch weiterführen und erreichen, dass das Quartier geschlossen erscheint und der Stadtrand akzentuiert wird.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 29. September bis zum 30. Oktober 1995. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, die vom Stadtrat abgewiesen wurde. Der Stadtrat genehmigte den Umzonungs-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan am 18. Dezember 1995. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1. Der Umzonungs-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Käppelistrasse West“ (Parzellen GB Nrn. 4194 + 3790) der Einwohnergemeinde der Stadt Olten wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3. Der Umzonungs-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Stadt hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Kostenrechnung der EG der Stadt Olten:

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'500.--	(Kto. 5803-431.00)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(Kto. 5820-435.00)
		<hr/>	
	Fr.	2'523.--	
		=====	

Zahlungsart: Verrechnung im Kontokorrent Nr. 111.29

Staatsschreiber

Dr. K. Fehrschke

Bau-Departement (2) TS

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plansatz/Vorschriften [RRB\OLTE\92UMZGP]

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amtschreiberei Olten, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plansatz/Vorschriften

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plansatz/Vorschriften

Solothurnische Gebäudeversicherung

Stadtpräsidium der EG der Stadt Olten, 4600 Olten, (mit Belastung im KK 111.29), (einschreiben)

Stadtbauamt Olten, 4600 Olten, mit 4 gen. Plansätzen/Vorschriften

Staatskanzlei (**Amtsblatt; Einwohnergemeinde Olten: Genehmigung: Umzonungs-,
Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Käppelstrasse West“ (Parzellen GB
Nrn. 4194 + 3790).**)